

Journal für Entwicklungspolitik IX/2, 1993, S. 167 — 188

Wolfgang Herbert

„ILLEGALE“ ARBEITSMIGRATION NACH JAPAN

Abstract

The "irregular" immigration of foreign migrant workers in Japan during the last ten Years caused a steadily growing public discussion about the status and function of those "illegal" immigrants in the Japanese society and economy. They are about 200.000 to 300.000, mainly coming from Asian countries with lower (South Korea) or extremely lower (Bangladesh) average income. Most of them are doing jobs marked as dirty, dangerous and laborious. Following different theoretical concepts "irregular" migration is caused by objective economic and demographic (poverty, population surplus) as well as subjective (success, prestige) factors. The Japanese state imposes measures of control, but fails to prevent the influx of "irregular" immigrants. The public opinion in this sense is divided between regularisation and rejection. The arguments provided by both sides do not considerably differ from those brought forward in central European countries, the same as the ways of acting of the state bureaucracy, the employers and the agents show much similarity. Labour migration (including it's "irregular" variety) is an unavoidable consequence of the world system of unequal distribution of income and wealth.

1. Einleitung: Zum Begriff der „Illegalität“

Spätestens seit der zweiten Dekadenhälfte der 1980er Jahre erlebt Japan eine „irreguläre“ Zuwanderung von ausländischen ArbeiterInnen, die zu dieser Zeit durch die mediale Zuwendung und politische Diskussion um eine „Gastarbeiterpolitik“ in die öffentliche Wahrnehmung geriet. „Irregulär“ indiziert zum einen, daß hier keine aktive Anwerbe- oder Entsendepolitik für Arbeitsmigranten betrieben wird, zum anderen, daß administrative Regelungen umgangen werden. D.h. juristisch gewendet, daß hier verwaltungsrechtliche Delikte begangen werden, die dann als „illegale Einreise“ (insgesamt eher geringfügig), „illegaler Aufenthalt“ bzw. „illegale Arbeit“ figurieren. Die Bezeichnung „irregulär“ ist immer noch unscharf, versucht aber die stigmatisierenden Konnotationen von „illegal“ zu vermeiden, wie dies schon 1975 in einer von der Generalversammlung der UNO verabschiedeten Resolution gefordert wurde. Stattdessen sei in offiziellen Dokumenten die Rede von „non-documented or irregular migrant workers“ (Böhning 1984: S. 57 und S. 268). „Illegalität“ ist somit ein staatsbürokratisch zugeschriebenes Merkmal, das die Position der so Etikettierten am peripheren Arbeitsmarkt vorstrukturiert und in zweierlei Hinsicht funktional ist: gemäß der kapitalistischen Logik ermöglicht es die Ausbildung (und Ausbeutung) einer billigen und flexiblen ArbeiterInnenreserve, im politischen Kalkül wirkt die Vorenthaltung der Bürgerrechte als disziplinierende Maßnahme und erlaubt die *laissez-faire*-Routine der Kontrollinstanzen konjunkturrell durch scharfes Vorgehen (Ausweisung) zu durchbrechen.

2. Typisierung von „Illegalen“ in Japan

Versucht man eine Kategorisierung der „irregulären“ ArbeiterInnen, die in Japan tätig sind, muß man auf die im Ein- und Ausreisekontrollgesetz (kurz: *nyūkanhō*) festgeschriebenen Kategorien zurückgreifen, mit denen die „Illegalen“ in Konflikt geraten.

- Das größte Kontingent (ca. 80% aller „illegal“ Aufhältigen) kommt per Touristenvisum bzw., wenn dies nicht erforderlich ist, einfach per Reisepaß nach Japan und arbeitet dann ohne die entsprechende „legale Qualifikation“ (so die verbale Übertragung von *shikakugai katsudō*). Häufig wird die vorgesehene Aufenthaltsdauer ausgedehnt (unter den Arbeitsmigranten griffig „*overstay*“ genannt, legalistisch als *fuhō zanryū* = „illegaler Aufenthalt“ bezeichnet). Bei Arbeitstätigkeit während diesem illegitim ausgedehnten Aufenthalt handelt es sich um „illegale Arbeit“ (*fuhō shūrō*) im engeren Sinne.
- Ein „Entertainer“- oder Künstlervisum (*kōgyō biza*) erlaubt in der Regel Arbeit als z.B. SängerIn oder TänzerIn für sechs Monate. Besonders Mädchen werden häufig in dubiosen Snackbars als „Hostessen“ angestellt, was das Visum nicht vorsieht (= *shikakugai katsudō*) und oft zu Prostitution genötigt. Zudem wird das zeitlich limitierte Visum gerne überzogen, um weiter Geld an die Angehörigen im Herkunftsland senden zu können.
- *Ryūgakusei* (Studenten an Universitäten) *shūgakusei* (Studierende in Institutionen unter College-Niveau — hauptsächlich Japanischschulen, die auch als Vorbereitung für einen Uni-Eintritt dienen) dürfen mit Erlaubnis vom Justizministerium bis zu zwanzig Wochenstunden jobben. Wird dieser Rahmen überschritten, gilt dies ebenfalls als „illegal“.
- Eine weitere Gruppe potentiell „illegaler“ Arbeiter bilden die sogenannten *kenshūsei* (*on-the-job-trainees* oder Praktikanten). Wenn diese einer anderen als der vorgeschriebenen Arbeit nachgehen oder als billige Arbeitskräfte ausgebeutet werden und nicht die gesetzlich festgelegte theoretische Ausbildung im Ausmaß eines Drittels ihrer Arbeitszeit erhalten, dann driften sie gleichfalls in die „Illegalität“.
- Die Ehe mit einem/r japanischen StaatsbürgerIn hebt jegliche Restriktion punkto Arbeitstätigkeit auf. Dies führt zuweilen zu „Scheinehen“ (*gisō kekkon*; auch unter professioneller Intervention organisierter Verbrecher), durch die sich vornehmlich weibliche Migrantinnen einen Legalstatus für ihre Erwerbstätigkeit aneignen (oder nicht selten dazu überredet werden).
- Zuletzt ist jede Arbeit nach Ablauf der dem jeweiligen Aufenthaltstitel korrespondierenden Zeitspanne „illegal“.
- Vor der Ein- und Ausreisegesetzesnovelle (trat am 1. Juni 1990 in Kraft) kamen auch *Nikkeijin* (Nachkommen von nach Südamerika emigrierten JapanerInnen) per *hōmon biza* (Visum für Verwandtenbesuche, gültig für drei Monate ohne Arbeitserlaubnis) nach Japan, wo sie „illegal“ arbeiteten. Dieselbe Chance auf legalen Verwandtenbesuch verbunden mit „illegalem“ Gelderwerb wurde auch von SüdkoreanerInnen genutzt, die Angehörige in der in Japan ansässigen koreanischen Minorität haben.

Die höchsten Schätzungen der Zahl von „Illegalen“ liegen zwischen 200.000 und 300.000 (Watanabe 1990: S. 168, dort und in Umetani 1989: S. 84 auch Kategorisierungsversuche „irregulärer ArbeiterInnen“; im Juli 1991 lagen die Kalkulationen

der Illegalenzahlen ebenso zwischen 100.000 und 300.000, Mainichi shinbun vom 6. Juli 1991, S. 3). Die Ein- und Ausreisekontrollbehörde gab im Juli 1989 eine Zahl von 101.181 AusländerInnen aus, die ihre erlaubte Aufenthaltsperiode überschritten hatten (Shimada 1991: S. 120). Mit November 1992 wurde die offizielle Zahl der „illegal“ Aufhältigen auf 216.399 hochkalkuliert (davon 83% mit Kurzzeit- oder Touristenstatus, 7% mit *shûgakusei*-, 2% mit *kôgyô*-Visa und 8% alia, siehe *Asahi shinbun* vom 8. Juni 1992, S. 1).

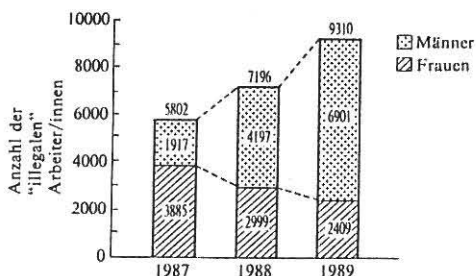
3. Herkunftsländer

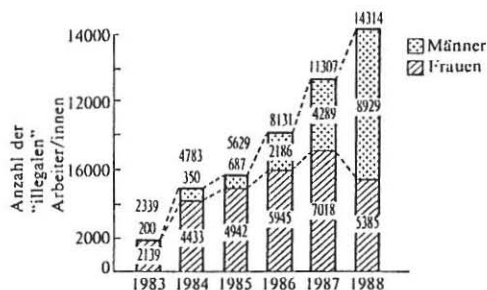
Sieht man sich die Daten bezüglich der Nationalitäten der „Illegalen“ an, kann man zum einen die Registrierung „aufgedeckter“ irregulärer Arbeitsmigranten heranziehen. Dabei muß aber bedacht werden, daß diese Angaben von der Zugriffsintensität der Instanzen sozialer Kontrolle abhängig sind. Dabei kann der hohe Anteil an Bangladeshi und Pakistani eventuell darauf zurückgehen, daß diese eine höhere „Visibilität“ haben als chinesische Studenten oder koreanische Staatsbürger, bzw. darauf, daß der Fokus des Interesses sich auf männliche ausländische Arbeitnehmer verschoben hat (vor allem seit 1989 als sich die geschlechtsspezifische Verteilung Richtung Übergewicht männlicher Zuwanderer verschoben hat). Als Kontrast kann man die offiziellen Zahlen der legal (also auch per Touristenvisum) nach Japan gereisten AusländerInnen einsehen. Diese Daten bekamen im Diskurs um das als „Soziales Problem“ festgemachte Migrationsphänomen einen eminent politischen Kurswert und finden sich in der einschlägigen Literatur wiederkehrend, ohne daß sie hinterfragt würden (siehe Fig. 1 — 4).

Diagramme:

Zur „Geschlechtsumkehr“: Herbert 1991: S. 13, Figur 1

Geschlechterverteilung bei „illegalen“ Arbeiter/innen (von Januar bis Juni)





Nach: Hömushō nyūkokukanrikyoku 1989: 39

Herbert 1991: S. 35, Figur 2

AMPO Japan-Asia Quarterly Review 23 (1992), 23, Figur 3



Nach: Hömushō nyūkokukanrikyoku 1989: 39

ESTIMATED NUMBERS OF ILLEGAL MIGRANTS (Nov., 1991)

NATIONALITY	TOTAL		
TOTAL	216,399	Male	145,700
		Female	70,699
Thai	32,751	Male	13,780
		Female	18,971
South Korean	30,976	Male	20,469
		Female	10,507
Philippine	29,620	Male	13,850
		Female	15,770
Malaysian	25,379	Male	18,466
		Female	6,913
Iranian	21,719	Male	21,114
		Female	605
Chinese	21,649	Male	16,624
		Female	5,025
Pakistani	7,923	Male	7,786
		Female	137
Bangladeshi	7,807	Male	7,725
		Female	82
Taiwanese	5,897	Male	2,790
		Female	3,107
Burmese	3,425	Male	2,712
		Female	713
Sri Lankan	2,837	Male	2,618
		Female	219
Others	26,416	Male	17,766
		Female	8,650

Source : Immigration Office

Betrachtet man die einzelnen Daten, die jeweils auf offizielle Angaben des Justizministeriums bzw. der diesem unterstellten Ein- und Ausreisebehörde zurückgehen, kann man vorsichtig Verschiebungen bei den zuwandernden Nationalitäten ablesen. „Traditionell“ hoch ist der Anteil von Filipinos unter den „aufgedeckten Illegalen“, bei den Zureisenzahlen dominieren aber die koreanischen (1990: 675.956) und taiwanesischen (1990: 557.631) StaatsbürgerInnen. Bei den Zahlen der zugewanderten Pakistani und Bangladeshi findet sich ein Einbruch vom Jahr 1988 auf 1989.¹ Dieser geht auf die Stornierung der Visafreiheit, also der Wiedereinführung der Visapflicht, Anfang 1989 zurück, die explizit mit dem hohen Anteil an in Japan Arbeit suchenden „Touristen“ begründet wurde. In den letzten Wochen davor kam es zu einer letzten Spitze an Einreisenden aus den zwei betroffenen Staaten.² Der von 1989 (16.282 Einreisende) auf 1990 (32.289) verzeichnete Zuwachs an einreisenden Iranern korreliert mit dem Ende des Iran-Irak-Krieges. Die Visafreiheit wurde schon 1974 (vermutlich aus energiepolitischen Überlegungen heraus = Ölkrise) bilateral beschlossen. Die Iraner halten sich gerne an einem Ort mit „hoher Öffentlichkeit“ auf, nämlich im Ueno-Park in Tōkyō, wo sich täglich 80 bis 150 Iraner versammeln. Der Ueno-Park ist informelle Jobbörse, Informationsmarktplatz und Anwerbestelle für iranische und japanische Arbeitsvermittler. Die Iraner sollen auch oft im Park nächtigen und damit die privilegierten japanischen Obdachlosen aus einem ihrer Zufluchtsorte verdrängen. Die hohe „Sichtbarkeit“ führt zu journalistischer Skandalisierung und sporadischen polizeilichen Aktionen (vgl. Takada 1991). Mit 15. April 1992 wurde die Visafreiheit für IranerInnen aufgehoben, auch hier lautete die amtliche Begründung, daß die „freie“ Einreisemöglichkeit zu „illegaler“ Erwerbstätigkeit „mißbraucht“ werde.³

Bei den Fällen entdeckter „illegaler“ ArbeiterInnen erhöhte sich der Anteil an Bangladeshi und Pakistani, der auch 1989 und 1990 hoch bleibt, was deren höhere „Auffälligkeit“ indiziert. Koreanische und taiwanesishe ArbeitstouristInnen können teilweise auf schon bestehende (Verwandschafts)Netzwerke bei der Arbeitsvermittlung und Unterkunftsmöglichkeiten zurückgreifen, insbesondere, wenn sie Angehörige unter den in Japan seit zwei bis drei Generationen ansässigen (*zainichi*) ethnischen Minoritäten haben. Es soll auch Arbeitgeber geben, die die weniger „auffälligen“ Chinesen und Koreaner Pakistani bei der Einstellung „illegaler“ vorziehen (Harada 1990: S. 59).

Weiters gibt es Zahlen zur Einreiseverweigerung, die in den letzten Jahren zunehmen. 1989 wurde 10.404 Personen die Einreise untersagt, eine Abnahme von 703 Personen gegenüber dem Vorjahr, die auf die erneute Visapflicht für Bangladeshi und Pakistani zurückgeführt wird. 3.906 KoreanerInnen und 2.000 MalaysierInnen wurde eine Einreise verboten, beide Nationalitäten verzeichneten hier hohe Zuwächse.⁴ Der Anteil an Pakistani und Bangladeshi nahm um 83% ab (*Hokkaidō shinbun* vom 19. März 1990). Im Jahr 1990 wurde am Flughafen Narita (der von etwa 60% der Einreisenden benützt wird) in Tōkyō bis zum August allein 12.672 Personen die Einreise nicht gestattet, davon waren 80% iranischer, malaysischer bzw. thailändischer Staatsangehörigkeit. Die Begründung

1 Pakistani: 1988: 19.106 Einreisende, 1989: 5.938; Bangladeshi 1988: 13.994, 1989: 2.742 (*Mainichi shinbun* vom 25. Januar 1992).

2 1988 wurde übrigens 3.506 Pakistani und 3.108 Bangladeshi die Einreise verweigert (*Asahi shinbun* vom 15. Januar 1989).

3 Dazu und besonders zum polizeilichen [Un]Sicherheitsargument vgl. Herbert 1992.

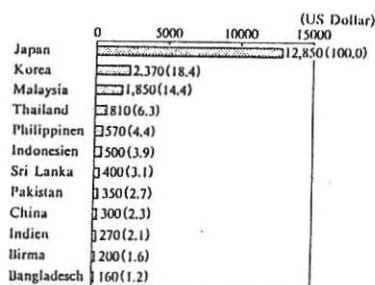
4 3,6fach bei KoreanerInnen und 5,1fach bei MalaysierInnen, wobei erstere seit Januar 1989 leichtere Ausreisebestimmungen genießen.

lautete bei den meisten „Verdacht illegaler Erwerbstätigkeit“ nachgehen zu wollen (Oiwa 1991: S. 28). Am Flughafen Osaka wurde 1990 eine Steigerung um das Doppelte zum Vorjahr registriert, 70% der Einreiseverweigerungen betraf koreanische StaatsbürgerInnen, der Zuwachs an MalaysierInnen ist auch hier auffallend (*Asahi shinbun* vom 5. November 1990). Der hohe Anteil an KoreanerInnen geht darauf zurück, daß in Osaka sehr viele (im Bezirk Ikuno allein ca. 40.000) in Japan residierende KoreanerInnen (*zainichi Kankoku-Chôsenjin*) leben. Die jeweiligen Zuwächse (Aufdeckung „Illegaler“, Einreiseverbot) spiegeln zum einen einen „realen“ Trend wider, verweisen aber zum anderen auf eine erhöhte Sensibilität und restriktivere Praxis der Kontrollinstanzen.

4. Migrationsursachen

Die anhand der oben angeführten Daten ersichtlichen Verschiebungen bei der Nationalität der potentiellen ArbeitsmigrantInnen zeigen deutlich, daß staatlich-bürokratische Versuche, die „illegale“ Zuwanderung zu unterbinden, lediglich den Migrationsstrom steuern, aber nicht verhindern können. Der Eingriff durch bilaterale Abkommen (z.B. mit Visabestimmungen) in den irregulären Arbeitstourismus lenkt die Wanderungsbewegungen, die nicht nur — wie dies reine neoklassische ökonomische Migrationstheorien suggerieren — nach Angebot-Nachfrage-Relationen „funktionieren“. Nach diesen theoretischen Ansätzen werden Arbeitsmigranten als Ressource gedacht, die je nach Nachfrage und Angebot am Arbeitsmarkt frei mobilisierbar ist und auftretende Ungleichgewichte austariert. Dabei werden *push- und pull*-Faktoren unterschieden, nach deren jeweiligen Stärke die Attraktivität einer Arbeitswanderung taxiert und bestimmt wird. Die „Zug- oder Attraktionsfaktoren“ ergeben sich aus dem Zusammenspiel von ökonomischen, demographischen und sozialen Entwicklungen. Dazu zählen fallende Geburtsraten und Verwerfungen der Altersstruktur („Überalterung“), sowie die Suche nach angenehmen Jobs auf seiten der einheimischen jungen Bevölkerung. Die „Schub- oder Verdrängungsfaktoren“ bilden Überbevölkerung, Unterentwicklung, Armut und Arbeitslosigkeit in den Entsendeländern. Auf der Makroebene fallen die exorbitanten ökonomischen Disparitäten zwischen Japan und den umliegenden (asiatischen) Ländern ins Auge, ein Indikator ist das Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt (siehe Fig. 4).

Internationaler Vergleich des Pro-Kopf-BSP (Bruttosozialprodukt)



Quelle: World Bank "World Tables" Ausgabe 1987 mit Daten von 1986 in () Rate im Vergleich zu Japan = 100
 Nach: Keizaiikakuchô sôgôkikakukyoku 1989: 44

Herbert 1991:
 S. 34, Figur 4

Auf der subjektiven Ebene locken die hohen Einkommensmöglichkeiten in Japan (aufgrund des enormen Lohngefälles) und lassen „illegale“ Arbeit trotz des Abschubrisikos als „profitabel“ erscheinen. Das *push-pull*-Modell kann in Japan als der dominante Erklärungsansatz bezeichnet werden. Dabei wird auf demographische Momente verwiesen, wie die hohe Überbevölkerung in den asiatischen Entwicklungsländern und den eklatanten (segmentär verschärften) Arbeitskräftemangel in Japan. Kalkulationen wie: ein Monat Arbeit in Japan bedeute für einen Pakistani ein 40faches Monatsgehalt in seiner Heimat, erfreuen sich großer Beliebtheit (vgl. Tezuka 1990: S. 116 — 121). Tezuka machte sich auch die Mühe die Situation Deutschlands Anfang der 70er Jahre und die gegenwärtige Japans in bezug auf die Differenzen im Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt gegenüber den „Gastarbeiter“-Entsendeländern zu berechnen. Er konnte damit zeigen, daß diese Unterschiede im Falle Japans und umliegender Länder um ein Vielfaches höher liegen als z.B. zwischen Deutschland und Italien (1972: 1,88faches Gefälle) oder der Türkei (1972: 8,5fache Differenz). Dagegen beträgt das Pro-Kopf-BSP in Japan (1987) das 13,7fache der Philippinen und z.B. das 82,4fache Bangladeshs. Diese Disparitäten seien ein Grund der verstärkten Arbeitsmigration nach Japan — unabhängig von offizieller Anwerbe- oder Aufnahmepolitik —, wie auch die hohe (bis zu rund 30%) „Unterbeschäftigung“ in den umgebenden asiatischen Ländern und der gewaltige Bevölkerungsüberschuß, der einen großen potentiellen Arbeitskräftepool darstelle (Tezuka 1991: S. 41ff.). Ein anderer Autor meint, ein Monat Arbeit in Japan bedeute für einen männlichen Arbeitsmigranten zehn Monate bis ein Jahr Lebensunterhalt im Herkunftsland (Gonoi 1989: S. 1). In einer weiteren Studie heißt es, daß der Unterschied im Lohnniveau im minimalsten Fall (Korea) ein Fünffaches, im Extremfall (Bangladesh) gar ein 60faches betrage (KKSK 1989: S. 43). Als Hintergrund der „illegalen“ Arbeit gelten strukturelle Elemente wie das wirtschaftliche Machtgefälle, die aufgrund der Konjunkturfalte gesunkene Attraktivität ehemaliger Zielländer (Ölländer im Mittleren Osten) von Arbeitsmigration aus Asien, die Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in den Entsendeländern, die organisatorische Verbindung von Herkunfts- und Zielland durch Schleppersyndikate, die Arbeitskräftenachfrage im Kleinbetrieb- und Vergnügungsindustriesektor in Japan und die Erhöhung des Profits durch einen hohen Yen-Kurs seit Mitte der 80er Jahre (Gonoi 1989: S. 178).⁵

In der japanischen Diskussion wird auch auf weitere, von neoklassischen Theorien ausgeblendete Faktoren verwiesen, wie die Verringerung von Distanzen durch moderne Verkehrsmittel (Distanz- oder *gravity*-Modell) und den erhöhten Informationsfluß (ein wichtiges „interaktives“ Moment), der nicht zuletzt durch die verstärkte Auslandstätigkeit des japanischen Kapitals verstärkt wird (vgl. Kuwahara 1989: S. 132f.).

Mehrfach finden sich Hinweise auf das international bekannte Phänomen der Kettenmigration, die darauf beruht, daß schon im Zielland arbeitende Migranten ihre Verwandten und Bekannten zur Arbeit in Japan animieren und nach ihrer (temporären) Rückkehr (auch bei Scheitern) Erfolgsgeschichten erzählen bzw. durch das Mitbringen von Konsumgütern in der Heimat „Onkel-aus-Amerika-Auftritte“ (Hofer 1992: S. 19) feiern. Per Mundpropaganda und über sich nach längerem Aufenthalt etablierende ethnische Netzwerke werden Arbeit und Überfahrt vermittelt bzw.

5 Exakt seit dem 22. September 1985, als von den Vertretern der fünf größten Industriestaaten (G5) eine Wechselkursrevision beschlossen wurde.

organisiert (Sawahata 1989: S. 28ff. für ein pakistanisches Dorf aus dem 500, nach anderen Angaben 1.000 junge Männer nach Japan gingen, ähnlich Yonemoto 1990: S. 39, zu den Netzwerken bei z.B. Filipinas Hinago 1990: S. 91). Das häufige Wanderungsmuster mehrstufiger Migration aus ländlichen Gebieten in Großstädte (und dortige Slums) und von dort ins Ausland findet Erwähnung (z.B. Mori 1989: S. 8).

Paradoxe Weise scheinen die forcierten Auslandsinvestitionen und wirtschaftlichen Aktivitäten japanischer Unternehmen (z.B. Fertigungsauslagerung) in den Migrationsausgangsländern einen katalysierenden Effekt auf das *push-pull*-Faktorensyndrom zu haben. Das gilt vor allem für die take-off-Phase einer Arbeitswanderung, da konventionell häufig genannte *push*-Faktoren wie Armut, Bevölkerungsdruck oder wirtschaftliche Stagnation lange vor der Abwanderung virulent sein können. Durch soziale Entwurzelung, Mobilisierung und „Industrialisierung“ des Bewußtseins der indigenen Bevölkerung — alles Auswirkungen intensiver Auslandsaktivitäten von (japanischen) Firmen — wird eine (Wander)Arbeiterreserve regelrecht „produziert“ (vgl. Sassen 1991).

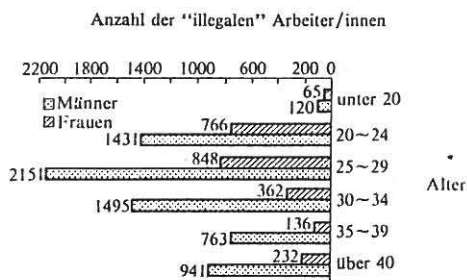
Viele Faktoren bestimmen also Arbeitswanderungsbewegungen, die nicht nur reduktionistisch ökonomisch begriffen werden können. Das reine *push-pull*-Modell ist auch in Japan unter Kritik geraten — trotz des hohen Erklärungspotentials, das es beanspruchen darf. Vor allem werde die subjektive Seite zu wenig bedacht, entsprechende Analysen fehlten in Japan. Der Ansatz sei zu statisch und nehme Arbeit wie Kapital oder Boden als Ressource ins Visier, wobei Arbeitskraft einfach von Lohnniedrigländern in solche mit hohen Löhnen fließe. Zum Prozeß einer einsetzenden Wanderung müßten auch die drei „R-Variablen“ Rekrutierung, Rückkehraussichten und Remissen (Geldsendungen an Angehörige) mitbedacht werden. Psychologische Momente sich für eine Arbeitsmigration zu entscheiden beanspruchten gleichermaßen Berücksichtigung. Gegen das Zug-Schubfaktoren-Modell seien gravierende Einwände vorgebracht worden, wie dessen Ahistorizität, soziologische Defizite, die naiv-fiktive Konzeption eines „freien ökonomischen Subjekts“, das rational Vor- und Nachteile abwäge sowie die Tatsache, daß Arbeitswanderung allein die postulierte Kräftebalancierung nicht zwangsläufig nach sich ziehe. Zudem werden staatlich-legalistische Restriktionen nicht berücksichtigt. Eine umfassende Theoriensynthese, so konzidiert dieser Kritiker, sei allerdings sehr schwer beizubringen (Kuwahara 1991: S. 182 — 185).⁶

5. Sozialprofil, Tätigkeiten, Lohnsituation und Status der ArbeitsmigrantInnen

Das Profil der nach Japan kommenden ArbeitsmigrantInnen erweist sich als konsistent und durch empirische Erhebungen „reproduzierbar“. Überwiegend handelt es sich um junge (in den Zwanzigern), unverheiratete, gemessen am Standard des Herkunftslandes relativ gut ausgebildete Männer (Daten z.B. in Suzuki u.a. 1990, [kleines] Sample von 253 „illegalen“ ArbeiterInnen).

6 Ähnliche Klagen finden sich auch in „westlichen Klassikern“ der Wanderungssoziologie, wobei nach der Taxierung einer Fülle von Einzelstudien bemerkt wird, daß es die Theorie der Migration nicht gebe (z.B. Albrecht 1972: S. 278ff., Esser 1980: S. 12).

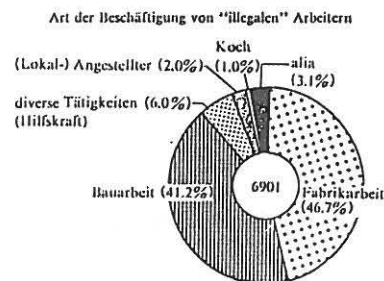
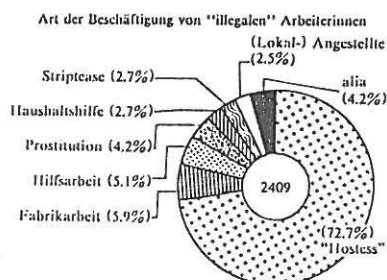
Zur Altersstruktur Daten der Ein- und Ausreisekontrollbehörde:
Herbert 1991: S. 10, Figur 5



Die überproportional jungen, ledigen und dynamischen ArbeitsmigrantInnen sind charakteristisch für die Frühphase einer Arbeitswanderung. Es handelt sich um sogenannte polyannuale Migranten oder *target-workers*, die mit kurzfristiger Perspektive (einige Jahre) und klaren Zielen (Remissen, Ersparnisse zum Aufbau einer „neuen“ Existenz im Heimatland, Erwerb von Konsumgütern) ins Ausland arbeiten gehen. Ihre Sparquote ist hoch, Ansprüche sind am Herkunftsland orientiert, d.h., Deprivationsgefühle bei Vergleichen mit dem Lebensstandard im Zielland werden zunächst „neutralisiert“ (zu idealtypischen Phasen einer Arbeitsmigration: Böhnig 1984: S. 81ff.).

In Japan besetzen diese ArbeiterInnen Arbeitsplätze, die populär und treffend mit drei K markiert werden (*kitanai* = schmutzig, *kitsui* = anstrengend und *kiken* = gefährlich) und vor denen japanische ArbeiterInnen desertiert sind. Zur „Berufsstruktur“ der „illegalen“ ArbeitsmigrantInnen das Diagramm nach Daten basierend auf den Fällen entdeckter „Illegaler“:

Herbert 1991:
S. 19, Figur 6



Nach: Itô-mushô nyûkokukanrikyoku 1989: 39

Männliche Arbeitnehmer sind also vornehmlich in kleinen und kleinsten Fabriken des Produktionssektors (Gießereien, Metallverarbeitung, Buchbindereien, Druckereien) sowie im Baugewerbe (nicht selten in Tagelöhnerquartieren) tätig, während Frauen hauptsächlich im tertiären Sektor Dienstleistungsjobs von Kellnerin, Tänzerin, Sängerin, Animiermädchen („Hostess“) bis erzwungener Prostitution nachgehen müssen.

Zur Lohnsituation wird zurecht bemerkt, daß keine wirklich verlässlichen Daten vorliegen, bei einer Synopse der diesbezüglich fragmentarischen Angaben läßt sich aber sagen, daß Einkommen und Arbeitsbedingungen schlechter sind als für JapanerInnen in derselben Berufssparte. Im Falle männlicher Arbeitstouristen gibt es Berichte, daß sie nur die Hälfte bis ein Drittel ihrer japanischen Arbeitskollegen verdienen (vgl. Umetani 1989: S. 90f.). Im Tagelöhnerquartier in Yokohama, Kotobukichō, in dem einige hundert Filipinos leben, wird diesen unter der diskriminierenden Bezeichnung „Manila-Preis“ nur die Hälfte des Tageslohnes von Japanern ausbezahlt (Genki magajin henshūbu 1989: S. 125). Ein Journalist führte mit zwanzig „Illegalen“ Interviews durch und kam zum Ergebnis, daß sie zwischen 30% (!) und 80% des Lohnes von Einheimischen für dieselbe Tätigkeit erhielten (Sawahata 1989: S. 99ff.). In von Personalmangel geplagten Klein- und Kleinstbetrieben soll es den ausländischen ArbeiterInnen noch am besten gehen, Lohndiskriminierung sei dort eher selten, da die Arbeitgeber froh seien, endlich eine zusätzliche Kraft gefunden zu haben (KBR 1990: S. 74). Die oben erwähnte polizeiliche Erhebung gibt Lohnsummen in absoluten Zahlen aus, die eine Relationssetzung zu gleichartig beschäftigten JapanerInnen nicht zulassen. Gemessen an der langen Arbeitszeit (nur ein rundes Drittel arbeitete unter 40 Wochenstunden, dann wahrscheinlich als Teilzeitkräfte) zeigt sich, daß etwa 40% einen relativ geringen Monatslohn (unter 190.000 ¥) in Kauf nehmen mußten (Suzuki 1990: S. 63). Nach einer proaktiven „Aufdeckungsaktion“ im März 1988 stellte sich laut Arbeitsministerium heraus, daß bei 43 exponierten „illegalen“ Arbeiter acht von 20, die per Tageslohn bezahlt wurden und von 15 der per Stunde Entlohnten vier z.T. bedeutend weniger erhielten als ihre japanischen Mitarbeiter (KBR 1990: S. 73). Andere Untersuchungen des Arbeitsministeriums und des ihm unterstellten Arbeitsstandardbüros aus dem Jahre 1988 ergaben im einen Fall laut Angaben der Arbeitgeber, daß in 90,9% der Fälle ausländische ArbeiterInnen (ob legal oder illegal war hier nicht differenzierbar, wodurch die Lohnraten nach oben verzerrt werden) gleich viel bezahlt bekämen wie ihre japanischen Counterparts, im anderen Fall erhielten von 202 „Illegalen“ nur runde 50% denselben Gehalt wie JapanerInnen im selben Tätigkeitssektor (Mori 1990: S. 68). Daneben gibt es in der Literatur immer wieder singuläre Extremfälle, in denen die Gehaltsunterschiede eklatant hoch sind (z.B. nur 4.000 ¥ Tageslohn für Bauarbeit in Chiba, das ist etwa ein Drittel des Taggeldes für japanische Tagelöhner, Ishiyama 1989: S. 33). Insgesamt läßt sich (begründet) vermuten, daß „illegale“ ArbeiterInnen niedrig entlohnt werden und so auch ihre funktionale Rolle am Arbeitsmarkt im Sinne des Kapitals erfüllen.

Ausbeutung geschieht aber nicht nur direkt am Arbeitsplatz, sondern insbesondere über die Rekrutierungs- und Vermittlungskanäle, die aufgrund der „Illegalität“ alternative Wege erschließen, Arbeitskraft an die nachgefragten Orte zu platzieren. Uneinheitlich sind aggregierte Daten auch hier, lassen aber erschließen, daß im

Regelfall Drittpersonen im Spiel sind, bis ein „illegaler“ Arbeiter seinen Arbeitsplatz gefunden hat. Die Arbeitsvermittlung kann über mehrere Stufen und nach verschiedenen Mustern ablaufen. Bei „Arbeitsteilung“ werden die potentiellen MigrantInnen im Heimatland von Landsleuten angeworben und in Japan von ihren Mittelsmännern oder Arbeitgebern am Flughafen abgeholt. Bei „Kooperation“ arbeiten einheimische und japanische Vermittler zusammen und begleiten ihre Kandidaten nach Japan. Zuweilen gehen die japanischen Mittelsmänner direkt ins Ausland, um vor Ort ihre Leute anzuwerben. Auf eigene Faust rekrutieren (vermehrt) „erfolgreiche“ ArbeitsmigrantInnen Landsleute für den Flug nach und Arbeit in Japan. Die „Provisionsgebühren“ für Männer liege bei 250.000 bis 300.000 ¥, für Frauen bei 400.000 bis 500.000 ¥. Die Schlepper besorgen die nötigen Papiere (zuweilen gefälschte Reisepässe oder Visa), sorgen für „Vorzeigegeld“, Hotelprospekte etc., die bei der Einreise das touristische Ziel verdeutlichen sollen und kassieren teils einmalige, teils monatliche Anteile am Lohn ihrer vermittelten MigrantInnen. Laut Justizministerium sollen bis zu 90% der „aufgedeckten Illegalen“ über sogenannte *brōkā* (vom engl. *broker*) an ihren Arbeitsplatz vermittelt worden sein (dazu Gono 1989: S. 152ff. und 115). Ein anderer Befund der Ein- und Ausreisekontrollbehörde gibt eine 73,9%ige Interventionsrate von „*brōkā*“ aus und kalkuliert die Vermittlungsgebühren zwischen 50.000 und 100.000 ¥ liegend (Shibuya 1990: S. 229f.). Von den 1987 entdeckten „Illegalen“ sollen, folgt man den Angaben des Justizministeriums, 85% via Vermittlungsagenten nach Japan gekommen sein (Tanaka 1990: S. 35, so auch Umetani 1989: S. 82). Die polizeiliche Befragung verhafteter (was die Auskunftsfreudigkeit möglicherweise beeinträchtigt) „Illegaler“ ergab, daß nur ein Drittel von ihnen (bei den Frauen allerdings 55,2%) über Vermittler nach Japan kam, in Japan selbst sind mehr als drei Viertel auf Arbeitsagenten angewiesen. Viele kommen mit beträchtlichen Schulden in ihr Zielland (genaue Daten in Suzuki 1989: S. 60ff.). Dies bedeutet gleichzeitig, daß auch für eine „illegale“ Arbeitswanderung ein gewisses Startkapital vonnöten ist und somit nicht die ärmste Schicht aus den Entsendeländern abwandert.

Zur Lebenswelt der „illegalen“ ArbeitstouristInnen in Japan läßt sich sagen, daß sie im Regelfalle relativ segregiert in billigen Apartments alter Holzhäuser wohnen, meist mehrere Landsleute in kleinen Zimmern gemeinsam, um die hohen Lebenshaltungskosten (und die [weltberühmt] teuren Mieten) in Japan möglichst zu reduzieren. Aufgrund ihres „illegalen“ Status scheuen sie sich vor allzu großer Auffälligkeit, vermeiden oft „Ausgang“ (der ohnedies zu teuer ist) und verbringen ihre Freizeit gemeinsam auf engem Raum bei ethnischer Küche und Umtrunk. Die große Vorsicht und permanente Angst vor der Polizei wird von vielen Journalisten beschrieben (z.B. Yonemoto 1990: S. 45; Gono 1989: S. 14f.). Schon wird eine „Slumbildung“ befürchtet, nicht zuletzt leben AusländerInnen aber deshalb so konzentriert, weil viele Immobilienfirmen sie ablehnen und sie einen willigen Vermieter finden müssen (KBR 1990: S. 76f.). Entsprechende „Enklaven“ dienen aber auch der gegenseitigen Hilfe und dem Informationsaustausch (angedeutet z.B. in Miyajima 1989: S. 86f.). „Innerethnische Kontakte in ethnischen ‚Enklaven‘ ... entlasten zu Beginn des Aufenthaltes vor übermäßigen Desorientierungsspannungen. ... Die Besetzung geringer ausgestatteter Gebiete kommt den anfänglich nur gering entwickelten Bedürfnissen nach Wohn- und Infrastrukturausstattung, sowie den geringeren Bereitschaften und Fähigkeiten zur Zahlung höherer Mieten entgegen. Und der Einzug in ein ethnisch

homogenes Gebiet ist eine — gerade in der Anfangsphase — wichtige Möglichkeit zur ersten, anomiearmen Anpassung an die neue Umgebung.“ (Esser 1980: S. 95 und S. 154)

Zur rechtlichen Lage der ArbeitstouristInnen wird bemerkt, daß prinzipiell arbeitsrechtliche Bestimmungen (wie z.B. im Arbeitsstandardgesetz festgeschrieben) für „Illegale“ genauso gelten wie für japanische StaatsbürgerInnen. Die meisten Menschenrechtsverletzungen (Lohnvorenthaltung oder Lohnabzüge, über Arbeitsvermittler mediatisierte Ausbeutung, überlange Arbeitszeiten usw.) können durch die bestehende Gesetzeslage abgedeckt werden. Problematisch ist der illegale Status, der eine Einforderung entsprechender Rechte schwierig gestaltet, weil die viktimisierten ArbeitsmigrantInnen befürchten, abgeschoben zu werden. Die prekäre Lage der ausländischen ArbeiterInnen ist zudem nur eine extreme Erscheinungsform von Problemen, denen japanische Arbeiter in homologer Lage ausgesetzt sind (d.h. es handelt sich um ein generelles Problem deklassierter Unterschichten), verschärft allerdings durch das Stigma „illegal“, weshalb eine Abschaffung dieses Begriffs, Amnestie für und Legalisierung der „Illegalen“ eingefordert wird (zusammenfassend Nishitani 1990). Von offizieller Seite wurden Versuche gestartet Abhilfe gegen die ärgsten Mißstände zu bieten, indem vom Justizministerium ab Mitte August 1988 Anlaufstellen („Menschenrechtsberatungsstellen für AusländerInnen“) für viktimisierte ArbeitstouristInnen eingerichtet wurden, wobei keine Meldung an die Ein- und Ausreisekontrollbehörde ohne Einverständnis der Betroffenen erfolgen solle (Umetani 1989: S. 93). Laut Arbeitsministerium gab es im Zeitraum vom 1. April 1987 bis 21. Dezember 1988 77 Fälle von Arbeitsunfällen (vermutlich, weil unversichert) „Illegaler“, in denen Kompensationen beim Arbeitsinspektorat beantragt wurden. Am 26. Januar erließ das Arbeitsministerium einen Rundbrief, in dem die Arbeitsämter darauf hingewiesen wurden, daß auch „illegale“ ArbeiterInnen Objekt der Arbeitsversicherung seien. Allerdings bestehe die „Pflicht“ „Illegale“ an die Ein- und Ausreisekontrollbehörde zu melden, was dazu führt, daß diese nur unter Abschubsdrohung ihre Rechte geltend machen können (KBR 1990: S. 74f.). Nicht selten dürften bei Arbeitsunfällen die ausländischen ArbeiterInnen mit einmaligen Abfindungen seitens der Arbeitgeber vorlieb nehmen müssen (Tezuka 1990: S. 138).

In ganz Japan gibt es regional organisierte Bewegungen, die sich für die Menschen- und Arbeitsrechte der (asiatischen) MigrantInnen einsetzen und in gravierenden Fällen versuchen vorerst durch direkte Verhandlungen mit den Arbeitgebern z.B. vorenthaltene Löhne einzufordern (z.B. Karabao no kai 1990). Von diesen Organisationen wurden auch „Handbücher“ für AusländerInnen in verschiedenen Sprachen verfaßt, über die sie ihre grundlegenden Rechte in Erfahrung bringen können (z.B. ARMK 1990, dort auch Adressen der wichtigsten Vereinigungen für Menschenrechte der ArbeitsmigrantInnen: S. 200 — 204).

6. Meinungsumfragen und politische Diskussion zur Migrantenfrage

Nicht zuletzt wurde durch gehäufte *good-will*-Berichte und „Verlierergeschichten“ in der seriösen Tagespresse die prekäre Lage ausländischer ArbeiterInnen offengelegt und Politiker und Gesetzgeber mobilisiert, was zu einer symbolisch-deklaratori-

schen Einreisegesetzes "novellierung" führte. Die MigrantInnenfrage entwickelte sich zu einem politischen und medialen Dauerthema im Japan der Ende achtziger Jahre. Es entzündete sich eine lebhafte Diskussion, in die sich Politiker, Bürokraten, Intellektuelle, Schriftsteller, Rechtsanwälte, Universitätsprofessoren,⁷ Journalisten ... einschalteten. Letztere postulierten die Existenz von drei „Lagern“: der Faktion für „Landesabschließung“ (*sakokuha*, der Ausdruck ist eine Anlehnung an die historische Periode einer Isolationspolitik von ca. 1641 bis 1854), der Faktion für „Landesöffnung“ (*kaikokuha*) und einer Position der vorsichtigen Mitte (*shinchōha*).

Sichtet man verschiedene Meinungsumfragen, so ergibt sich eine ebenso konsistente Polarisierung in Befürworter wie Gegner einer Aufnahme von ausländischen ArbeiterInnen. Auf die Frage, ob die Regierung die gegenwärtigen Restriktionen für ausländische ArbeiterInnen lockern, verschärfen oder belassen sollen, antworten 42% pro Erleichterungen, 32,3% plädieren für Verschärfungen und 12,8% für den Status quo (bei 13% Meinungsabstinenz). Immerhin 37% äußern sich positiv zu einer rigiden Praxis, die eine Abschiebung „Illegaler“ unter der Zwangsgewalt des Staates vorsieht (Umfrage des Amtes des Premierministers, NSDKK 1989: S. 141 und S. 156). Ein Jahr später wird danach gefragt, ob die Interviewten einer Aufnahme von asiatischen „unqualifizierten“ ArbeitsmigrantInnen zustimmen oder nicht. 14% sind voll dafür, 31%, „eher dafür“, 13% dagegen und 35% „eher dagegen“ (NSDKK 1990: S. 485). Eine Umfrage der Zeitung *Asahi* ergab ein analoges Bild. 81% der Befragten gaben an, von den „unqualifizierten“ ausländischen ArbeiterInnen gehört oder etwas gesehen zu haben. 45% sind für eine „Legalisierung“ der ausländischen ArbeiterInnen, 34% für ein hartes Vorgehen nach den bestehenden Gesetzen, 16% meinen, man müsse außer in gravierend üblen Fällen „großzügig hinwegsehen“ und 5% sind unentschieden. Im Kommentar heißt es, daß konsequent sowohl für „Legalisierung“ wie für „Landesöffnung“ 36% sind und 21% eine absolute „Abschließungspolitik“ wünschen. Alles in allem sind die zwei Lager markant und stehen sich etwa gleichgewichtig gegenüber (bei liberalerer Haltung junger und hochgebildeter Personen, eine in diesem Befragungszusammenhang wohl international reproduzierbare Konstante; vgl. *Asahi shinbun* vom 6. September 1989, 9). Eine ähnliche Verteilung ergab eine Umfrage der *Mainichi shinbun* im Januar 1990, wobei die Befürworter einer Aufnahme (dafür 17%, „eher dafür“ 34%) insgesamt 51% und die Gegner insgesamt 44% der Befragten umfaßten, wobei im Vergleich zum Vorjahr die PropONENTEN (vor allem betroffene Arbeitgeber) einen leichten Zuwachs zu verzeichnen hatten (*Mainichi shinbun* vom 5. Februar 1990).

Die politische Diskussion, besonders im Vorfeld der Novellierung des Ein- und Ausreisekontrollgesetzes (kurz *nyūkanhō*), war pluralistisch und kontrovers, wenn gleich von vorsichtigen Stellungnahmen dominiert, aber in vielen inhaltlichen Punkten nicht unähnlich der Diskussion um eine Gastarbeiteraufnahme im Deutschland (und Österreich) der sechziger Jahre. Diskursanalogien zeigen sich ja bis heute durch den neuen Thematisierungsschub der „Zuwandererfrage“, ausgelöst durch die sogenannte Ostgrenzenöffnung. Kurz skizziert lassen sich die Argumente der Befürworter einer geregelten Aufnahme von „GastarbeiterInnen“ wie folgt ordnen:

7 Nicht selten solche, die fachlich gar nicht als kompetent dazu ausgewiesen sind, aber nach Miller höre man in Japan Universitätslehrern zu jedem Thema des Tages zu, als wäre alles relevant, was sie zu äußern geruhten (Miller 1982: S. 45).

- Japan kann damit seine Internationalisierung vorantreiben, an kultureller Aufnahmefähigkeit gewinnen und gleichzeitig internationale Spannungen abbauen helfen („Entwicklungshilfeargument“).
 - Die Internationalisierung der japanischen Gesellschaft und der intensive Kontakt mit anderen Kulturen lassen positive Wirkungen erhoffen („Multikultiargument“).
 - Solange das hohe Wohlstandsgefälle besteht, ist der illegale Zustrom „unvermeidlich“ und läßt sich nicht durch Repression und Kontrolle unterbinden, beides trage zur Lösung des Grundproblems nichts bei („strukturelles Argument“).
 - Wenn man die Frage der „illegalen“ ArbeiterInnen ignoriert und sich selbst überläßt, ist zu befürchten, daß sich die Lage der MigrantInnen weiter verschlechtert, die MigrantInnen noch mehr in den Untergrund gedrängt werden und ein soziales Problem, ja eine internationale Frage daraus entstehen könnte, was in der Folge Japan in Asien „isolieren könnte“ („Reputationsargument“).
 - Der sektoral enorme Arbeitskräftemangel läßt sich durch japanische Arbeiter nicht mehr aufheben („Arbeitsmarktagument“).
 - Durch einen klaren Aufnahmerahmen können eklatante Ausbeutung durch Arbeitgeber und Arbeitsvermittler verhindert werden („Menschenrechtsargument“).
 - Die Öffnung des Landes und Liberalisierung der Zuwanderung von Menschen ist unumgänglich, daher möge man am Beispiel Westeuropas lernen und rasch adäquate Maßnahmen ergreifen („Interventionsargument“).
- Die Opponenten einer Aufnahmepolitik argumentieren — teilweise obige Argumentationsfiguren wendend — hingegen wie folgt:
- Die Arbeitsbedingungen werden verschlechtert, die Erhöhung der Arbeitslosenrate provoziert und eine Chaotisierung des japanischen Arbeitsmarktes herbeigeführt („Arbeitsmarkt“).
 - Anstellung zu Niedriglöhnen ist Ausbeutung, bald wird es Kritik daran geben, daß den Ausländern die Schmutzarbeit zugewiesen wird. Deshalb besteht die Möglichkeit erneute internationale Friktionen hervorzurufen („internationale Reputation“).
 - Eine Verbrechenszunahme wird unvermeidlich sein („[Un]Sicherheitsargument“).⁸
 - Zwar mag die Aufnahme von AusländerInnen segmentär Arbeitskräftemangel ausgleichen, dafür werden aber durch den Zuzug der Familien, Kindererziehung etc., sowie durch die Entstehung von Slums hohe soziale Kosten anfallen („Kostenfaktor“).
 - Eine allzu rasche Aufnahme wird rassistische Konfrontationen und Weckung von Vorurteilen zur Folge haben, daher müsse zuerst das Bewußtsein der Japaner „internationalisiert“ werden („Diskriminierungsprävention“).
 - Mag möge sich doch die Erfahrungen Westeuropas vergegenwärtigen, mit den Arbeitslosenproblemen und sozialen, kulturellen Konflikten etc. („Mißerfolgsargument“).
 - Die homogene Gesellschaft, auf der Japans wirtschaftliche und soziale Entwicklung beruht, solle nicht radikal geändert werden („Konservationsargument“).
 - Es ist nicht notwendig ausländische ArbeiterInnen als Hilfe für andere Länder aufzunehmen. Vielmehr soll den Entwicklungsländern durch Entwicklungshilfe, Schaffung von Arbeitsplätzen vor Ort, wirtschaftliche Kooperation und Investi-

⁸ Dazu ausführlich Herbert 1991.

tionen geholfen werden (gewendetes „Entwicklungshilfeargument“; nach Gonoï 1989: S. 166 — 168, Argumenterubrizierung vom Verf.).

Obige Stellungnahmen finden sich allenfalls in Details divergierend wohl in allen Ländern, die eine hohe Immigrationsquote aufweisen, wobei die MigrantInnen gerne auf einzelne Funktionen (am Arbeitsmarkt, als Sozialkostenfaktor, Kriminalitätsimporteure etc.) reduziert werden. Am klarsten gegen eine Zulassung von „unqualifizierten“ ArbeiterInnen opponierten (auch) in Japan verschiedene Gewerkschaften (Sôhyô, Rengô), aber auch die Vereinigung der Arbeitgeberverbände Nikkeiren; für eine vorsichtige Prüfung der Frage optierte z.B. die Tôkyôter Industrie- und Handelskammer; für eine aktive Aufnahme von ausländischen ArbeiterInnen in allen Sektoren, in denen sie nachgefragt sind, wobei ihnen Ausbildung und Gleichstellung mit japanischen ArbeitnehmerInnen garantiert werden solle, plädierte z.B. die Unternehmervereinigung Kansai Keizai Dôyûkai. Im Juli 1989 wurden in Tôkyô und Umgebung 1.057 Unternehmer befragt, von denen nahezu 80% angaben, daß auch der „unqualifizierte“ Sektor für ausländische ArbeitnehmerInnen geöffnet werden solle (KBR 1990: S. 120f.). Alle maßgeblichen Parteien (LDP, Sozialisten, Kômei, Kommunisten) äußerten sich erstaunlich konsensuell vorsichtig, besonders im Hinblick auf die Aufnahme „unqualifizierter“ ArbeiterInnen, wobei Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf den heimischen Arbeitsmarkt (Sozialisten) und Warnung vor Ausbeutung (Kommunisten) artikuliert wurden (*Asahi shinbun* vom 3. September 1988).

7. Regierungsmaßnahmen und Einreisekontrollgesetzesnovelle

In den einzelnen Ministerien wurden Arbeits- und Forschungsgruppen, Komitees und Kommissionen zur „Ausländerfrage“ etabliert. Die drei wesentlich involvierten Ministerien setzten diverse Maßnahmen, konnten aber keinen generellen Konsens in ihrer Haltung demonstrieren (Arbeits- und Justizministerium zeigten sich eher restriktiv, während im Außenministerium immerhin eine Aufnahme von AusländerInnen unter bestimmten Konditionen erwogen wurde, KBR 1990: S. 124ff.). Letztlich setzte sich aber die Justizministeriumslinie durch, die in einer Revision des *nyûkanhō* kulminierte.

Bei der „Novelle“ handelte es sich eigentlich um die Aufrechterhaltung einer schon 1967 per Kabinettsbeschluß fixierten Politik, keine „unqualifizierten“ ArbeiterInnen aus dem Ausland in Japan zuzulassen. Durch die Gesetzesrevision soll eine „vernünftige Kontrolle“ der Ein- und Ausreise erreicht werden, wobei einerseits der Aufnahmerahmen für qualifizierte ArbeitnehmerInnen erweitert wurde und administrative Verfahren bei der Einreise erleichtert wurden, andererseits scharfe Maßnahmen gegen „illegale“ Arbeit vorgesehen sind (so die „Absichtserklärung“, vgl. Yamazaki 1991, die durchaus im internationalen Trend liegt). Dabei sind drastisch verschärfte Strafrechtssanktionen gegen Arbeitgeber (bis zu drei Jahren Haft oder zwei Mio. Yen Geldbuße) gesetzlich festgeschrieben worden. Gegen die „illegale“ Arbeit der AusländerInnen war das Gesetz schon vor seiner Novellierung mit Sanktionen bewehrt, gegen die Arbeitgeber wurden nun erstmals Strafdrohungen eingeführt. Besonders die englischsprachigen Ausgaben der Tageszeitungen beschrieben einseitig und übergewichtig die neuen Sanktionsmöglichkeiten, was von Bewegungen

für ArbeitsmigrantInnen als gezielte Fehlpropaganda kritisiert wurde. Es kam in der Folge zu einer „Ausreisepanik“ von „Illegalen“ kurz bevor das Gesetz in Kraft trat (bis zu 1.500 Ausländer kamen allein am 28. Mai 1990 auf die Ein- und Ausreisekontrollbehörde, um ihr Rückkehr-, oder präziser Abschubverfahren abzuwickeln, *Asahi shinbun* vom 29. Mai 1990) nicht nur wegen der Angst nun bestraft zu werden, sondern auch weil viele ausländische ArbeiterInnen von ihren Arbeitgebern entlassen wurden, die ebenfalls Sanktionen befürchteten. Die Zahlen „entdeckter“ Illegaler stiegen stark, weil viele sich den Behörden stellten (im Jahr 1989 sollen rund 70% der „aufgedeckten“ Fälle Illegaler, die mit Abschub endeten, auf MigrantInnen zurückgehen, die sich freiwillig den Kontrollinstanzen gestellt hatten, *Asahi shinbun* vom 23. April 1990). Dabei gab es eine Klausel (quasi eine „Mini-Amnestie“), die besagte, daß alle Arbeitgeber „Illegaler“, die diese vor Inkrafttreten der Novelle anstellten, nicht den neuen Strafdrohungen unterliegen. Die jüngsten Daten zur Zuwanderung „Illegaler“ zeigen, daß mit rechtlichen Maßnahmen eine Arbeitsmigration nicht verhindert, höchstens kurzfristig „umgelenkt“ und gesteuert werden kann. Rechtsanwälte und Aktivisten warnten (begründet) vor der Wahrscheinlichkeit, daß durch die verschärften Repressionsversuche die „illegale“ Arbeit weiter in den Untergrund gedrängt wird.

Um den exorbitanten Arbeitskräftemangel etwas zu beheben, wurden in der Einreisegesetzesnovelle zwei „Hintertüren“ geschaffen, über die doch „unqualifizierte“ ausländische ArbeiterInnen angestellt werden können. Zum einen wurde Nachkommen ehemaliger Emigranten aus Japan nach Südamerika ein Sonderstatus als „Residenten“ (*teijūsha*) gewährt, was ihnen jegliche Arbeit in Japan ermöglicht. 1990 waren schon geschätzte 20.000 Remigranten in Japan arbeitstätig und das Arbeitsministerium kündigte die Errichtung einer offiziellen Vermittlungsstelle für *Nikkeijin* aus Brasilien an, um Ausbeutung durch Schlepper oder Lohnabzüge zu verhindern (*Kanagawa shinbun* vom 20. September 1990). Im August 1991 sollen schon circa 120.000 *Nikkeijin* aus Brasilien allein nach Japan remigriert sein (das sind rund 10% der japanischen Gemeinschaft in Brasilien!) und dort arbeiten, wobei vor allem Jüngere und damit Zweit- bzw. Drittgenerationsjapaner auswandern (Isa 1991: S. 35). Zum anderen wurde die Möglichkeit „Praktikanten“ (*kenshūsei*) anzustellen durch Lockerung diesbezüglicher Bestimmungen auch für kleinere Unternehmen interessant (z.B. *Asahi shinbun* vom 25. Juli 1990). Zudem muß den *kenshūsei* kein Arbeitslohn, sondern nur ein „Taschengeld“ (ca. 60.000 ¥ im Monat) bezahlt werden. Dies führt zu nicht wenigen Fällen, in denen die auszubildenden AusländerInnen als billige Arbeitskraft ausgebeutet werden. Allein im Jahr 1988 reisten 23.000 Personen mit *kenshūsei*-Status (80% aus asiatischen Ländern) neu nach Japan ein, was einer Verdoppelung der Anzahl derer vor fünf Jahren entsprach. In den Monaten April bis Juni 1989 untersuchte das Justizministerium 40 Unternehmen, die *kenshūsei* beschäftigten und fand heraus, daß in 23 dieser Firmen die Praktikanten nicht die vorgesehene Ausbildung erhielten und somit nur als Billigarbeitskraft fungierten (vgl. KBR 1990: S. 87f. und S. 95).

8. Transnationale Parallelen — These

In der Diskussion um die „illegalen“ ArbeiterInnen in Japan wurde gern die Situation in westeuropäischen Industriestaaten, die eine offensive Gastarbeiterpolitik betrieben haben, und deren Folgeprobleme, herangezogen. Für einen Vergleich angemessener stellt sich aber die Lage der nach der sogenannten „Ostgrenzenöffnung“ z.B. in Österreich arbeitenden Polen und der asiatischer ArbeiterInnen in Japan dar (in beiden Fällen handelt sich um die Frühphase einer Arbeitsmigration unter den Vorzeichen „Illegalisierung“ bzw. Einreise per Touristenvisum mit dem Ziel [Schwarz]Arbeit zu finden). Abgesehen von der kürzeren Distanz und der Existenz eines „Arbeitsstrichs“ (der in Japan in Tagelöhnergvierteln sein Analogon hat) gleicht sich die Situation auf Wohnungs- und Arbeitsmarkt der „Illegalen“ hier wie dort frappant. Auch in Österreich wurde (genauso erfolglos) versucht mit Visapflicht die Migration zu unterbinden, was nur zu „Verdrängungseffekten“ und Anziehung „risikofreudiger“, junger und lediger Polen geführt hat, bzw. daß nur jene ArbeiterInnen blieben, die niedrigste Löhne und widrigste Arbeitsbedingungen wie -zeiten in Kauf nahmen. Man kann füglich von „frühkapitalistischen Verhältnissen“ sprechen (vgl. Hofer 1992, besonders S. 154 — 157). Das Problem einer „illegalen“ Arbeitsmigration ist weder Japan- noch sonst länderspezifisch, sondern global dort zu beobachten, wo eklatante Wirtschaftsgefälle (bei entsprechenden Zugangschancen) zur Abwanderung in (lohn)attraktivere Länder führen. Solange diese ungleichgewichtige Weltwirtschaftsstruktur besteht ist Arbeitswanderung nicht zu verhindern. Wenigstens im Einzelfall kann die erfolgreiche Migration zur Erhöhung des Lebensstandards im Heimatland führen, wenngleich ein umfassender „Entwicklungsschub“ durch Heimkehrer eher nicht zu erwarten ist. Viele Rückkehrer sehen sich mit den Ausgangsschwierigkeiten (Arbeitslosigkeit) konfrontiert, haben ihre Gelder für „konsumtive Zwecke“ investiert, im Erfolgsstory-Fall eine selbständige Existenz aufgebaut (über die Probleme von RemigrantInnen, z.B. Schulte 1985: S. 108f.). Zur „Kontrolle“ von Arbeitsmigration sind weder strafrechtliche noch bürokratische Maßnahmen wirksam oder adäquat, vielmehr sollte eine gewisse arbeitsrechtliche Absicherung (oder „Amnestie“) den (auch „irregulären“) ArbeitsmigrantInnen ein „Leben in Würde“⁹ ermöglichen. Migration ist nur im Zusammenhang mit anderen internationalen Prozessen verstehbar und hängt eng mit der Schaffung eines internationalen Raumes der Produktion und Zirkulation (von Kapital, Waren und Information) zusammen. Damit werden zugleich die Strukturen und Mechanismen der Erhaltung und Reproduktion von wirtschaftlichen Machtgefällen erzeugt. Eine faire und wirksame ImmigrantInnenpolitik bleibt solange unmöglich und gesetzgeberische Maßnahmen bleiben solange kontraproduktiv, solange die Verantwortung für die Entstehung internationaler Migrationsbewegungen ausschließlich den „ImmigrantInnen“ selbst aufgebürdet wird (vgl. auch Sassen 1991: S. 247). Japan bildet dabei keine Ausnahme und wird sich auch hier seiner internationalen Verantwortung stellen müssen.

9 So auch Konrad Hofer in einer Podiumsdiskussion über Einwanderer an der Wirtschaftsuniversität Wien am 21. Januar 1992.

LITERATUR

Steht nach einem Zeitungsartikel in Klammer (KNK ...) indiziert dies, daß dieser der Artikelsammlung der Bewegung für ArbeitsmigrantInnen Karabao no kai (KNK 1988 —) entnommen wurde, wobei die erste numerische Angabe die Bandnummer, die zweite die Seite ebendarin angibt; auf die Seitenangabe in der Zeitung mußte ich verzichten, weil diese in der Artikelkollektion nicht ausgegeben wird. Die Übersetzung japanischer Titel [...] ist weitgehend interpretativ-sinngemäß und nicht verbal. Für eine extensive Auseinandersetzung mit der Thematik vgl. meine Dissertation unter dem Titel: *Ausländerkriminalität in Japan als Argument in der Diskussion um ausländische „illegale“ ArbeitsmigrantInnen*. Wien: Institut für Japanologie der Universität Wien 1993 (= Beiträge zur Japanologie).

Ajiajin rôdôsha mondai kondankai = ARMK (Hrsg.)

1990: *Ajiajin dekasegi rôdôsha techô*. The Asian worker's handbook. Neuausg. Tôkyô: Akashi shoten.

Albrecht, Günter

1972: *Soziologie der geographischen Mobilität. Zugleich ein Beitrag zur Soziologie des sozialen Wandels*. Stuttgart: Enke.

N. N. in „Asahi shinbun“

„Taiô ni kurushimu kaku-seitô“ [Die Leiden der einzelnen Parteien betreffend Gegenmaßnahmen], *Asahi shinbun* vom 3. September 1988 (= KNK 5, S. 72).

„Kakekomi nyûkoku“ Narita ni sattô. Fuhô shûrô mokuteki wa taikyo ni“ [Hektische „letzte-Chance-Einreise“ in Narita. Motiv „illegale Arbeit“ führt zu Abs Schub], *Asahi shinbun* vom 15. Januar 1989 (= KNK 7, S. 36).

„Kaikoku“ e genjitsuteki na koe. 45% ga gôhoka motomeru. „Kanzen sakokuha“ wa niwari“ [Realistische Stimmen zur ‚Landesöffnung‘. 45% fordern Legalisierung. ‚Rigorese Abschließungsfaktion‘: nur zwei Zehntel], *Asahi shinbun* vom 6. September 1989, S. 9.

„Taikyo tetsuzuki kyûzô. Hô kaisei de kaiko aitsugu“ [Rasante Zunahme bei Abs Schubverfahren. Laufend Entlassungen wegen Gesetzesnovelle], *Asahi shinbun* vom 23. April 1990 (= KNK 14, S. 19).

„Taiho iya“ nyûkan ni sattô. Mizukara kyôsei taikyo nozomu“ [Sturm auf Einreisebehörde: ‚Verhaftung, nein danke‘. Abs Schub auf eigenen Wunsch], *Asahi shinbun* vom 29. Mai 1990 (= KNK 15, S. 82).

„Gaikokujin kenshûsei. Ukeire kijun kanwa e. Hô mushô. 20nin miman no kigyô OK“ [Ausländische Praktikanten. Liberalisierung der Aufnahmenormen. Justizministerium: Auch für Betriebe mit unter 20 Angestellten okay], *Asahi shinbun* vom 25. Juli 1990 (= KNK 16, S. 70).

„Fuhô nyûkoku ni ‚kyôhi‘ kyûzô. Chûtô no eikyô mo. Kyonen no bai chikaku ni. Osaka, Narita kûkô“ [Rasante Zunahme der ‚Einreiseverweigerung‘ wegen illegalen Einreisen. Auch Effekt der Lage im Mittleren Osten. Nahezu Verdoppelung zum Vorjahr. Flughafen Narita, Osaka], *Asahi shinbun, Osaka-ban* vom 5. November 1990 (= KNK 18, S. 4).

„Fuhô zanryûsha wa saikô no 21mannin“ [Illegal Aufhältige erreichen Maximum von 210.000], *Asahi shinbun* vom 8. Juni 1992, S. 1.

Böhning, W. R.

1984: *Studies in international labour migration*. New York: St. Martin's Pr..

Esser, Hartmut

1980: *Aspekte der Wanderungssoziologie. Assimilation und Integration von Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten. Eine handlungstheoretische Analyse*. Darmstadt & Neuwied: Luchterhand (= Soziologische Texte N. F. S. 119).

Genki magajin henshūbu (Hrsg.)

1989: *Kamagasaki sutōri*. [Geschichten aus Kamagasaki] Osaka: Burēn sentā (= Genki magajin, S. 6).

Gonoi Hiroaki

1989: *Dekasegi gaijin zankoku monogatari*. [Tragisch-grausame Erzählungen über ausländische Arbeitsmigranten] Tōkyō: Eru shuppansha.

Hanami Tadashi und Kuwahara Yasuo (Hrsg.)

1985: *Asu no rinjin gaikokujin rōdōsha*. [Nachbarn von morgen: Ausländische Arbeiter] Tōkyō: Tōyō keizai shinbunsha.

Harada Shin'ichi

1990: „Hito ga tarinai! „San K gyōshū wa uttaeru“ [Personal fehlt! Drei-K-Branchen klagen], Ishii 1990: S. 49 — 59.

Herbert, Wolfgang

1991: *Zur Kriminalisierung ausländischer Arbeiter in Japan*. Tōkyō: Deutsche Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens (= OAG aktuell 53).

1992: „Iraner in Tōkyō: Notat zur Verwertungspraxis von Statistiken“, *Informationen des Akademischen Arbeitskreises Japan* 1, S. 4 — 5.

Hofer, Konrad

1992: *Arbeitsstrich. Unter polnischen Schwarzarbeitern*. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik (= Aufrisse-Buch 19).

N. N. in „Hokkaidō shinbun“

„1man 404nin ga, nyūkoku dame. Nyūkan de sakunen. Dekasegi būmu izen“ [10.404: „Einreise untersagt“. Letztes Jahr in der Einreisebehörde. Wanderarbeitsboom wie gehabt], *Hokkaidō shinbun* vom 19. März 1990 (= KNK 14, S. 12).

Isa Kyōko

1991: „Burajiru no Nikkeijin. Nihon ni sō-dekasegi imin mura wa kōhai“ [Brasilianische Nikkeijin. Totale Abwanderung nach Japan ruiniert japanische Immigrantendörfer], *AERA* vom 13. August 1991, S. 30 — 35.

Ishii Shinji (Hrsg.): *Nihon ga taminzoku kokka ni naru hi*. [Der Tag, an dem Japan ein multiethnischer Staat wird] Tōkyō: JICC (= Bessatsu Takarajima 106).

Ishiyama Eiichirō

1989: *Firipin dekasegi rōdōsha. Yume o oi Nihon ni ikite*. [Filipinische Arbeitsmigranten. Leben in Japan in Verfolgung eines Traums] Tōkyō: Takushoku shobō.

N. N. in „Kanagawa shinbun“

„Rōdōshō. Burajiru Nikkeijin shūshoku sōdan e madoguchi“ [Arbeitsministerium. Arbeitsberatungsstelle für Nikkeijin aus Brasilien], *Kanagawa shinbun* vom 20. September 1990 (= KNK 17, S. 38).

Kantō bengoshikai rengōkai = KBR (Hrsg.)

1990: *Gaikokujin rōdōsha no shūrō to jinken*. [Arbeit und Menschenrechte ausländischer Arbeiter] Tōkyō: Akashi shoten.

Karabao no kai (Kotobuki gaikokujin dekasegi rōdōsha to rentai suru kai) = KNK (Hrsg.)

1988: *Gaikokujin dekasegi rōdōsha. Shinbun kirinukichō*. [Ausländische Arbeitsmigranten. Zeitungsartikelsammlung] Nr. 3-. Yokohama: Karabao no kai.

1990: *Nakama ja nai ka, gaikokujin rōdōsha. Torikumi no genba kara*. [Sind sie nicht unsere Kollegen, die ausländischen Arbeiter? Aus der Praxis der Konfliktlösung] Tōkyō: Akashi shoten.

Keizai kikkachō sōgō keikakukyoku = KKS (Hrsg.)

1989: *Gaikokujin rōdōsha to keizai shakai no shinro*. [Ausländische Arbeiter und sozio-ökonomische Perspektive] Tōkyō: Okurashō.

Kuwahara Yasuo

1989: „Gaikokujin rōdōsha mondai no keizaiteki sokumen“ [Die ökonomische Seite des Problems ausländischer Arbeiter], Hanami und Kuwahara 1989: S. 123 — 179.

- 1991 *Kokkyō o koeru rōdōsha*. [Grenzenüberschreitende Arbeiter] Tōkyō: Iwanami shoten (= Iwanami shinsho [Akasaka-ban] 196).
- N. N. in „Mainichi shinbun“
- „Gaikokujin rōdōsha. Ukeire sanseiha 51% ni. Honsha yoron chōsa. Zenkai kara ichinen de tenkan“ [Ausländische Arbeiter. Aufnahmebefürworter bei 51%. Eigene Meinungsumfrage. Wandel zur letzten des Vorjahres], *Mainichi shinbun* vom 5. Februar 1990 (= KNK 13, S. 10).
- „Gaikokujin fuhō shūrō. Deguchi miezu ni kuryō suru seifu. Tekihatsu taisei ni genkai. Kontei ni keizai kakusa“ [Illegale Arbeit von Ausländern. Grenzen des Aufdeckungssystems. Wurzeln im Wirtschaftsgefälle], *Mainichi shinbun* vom 25. Januar 1992, o. S.
- Miller, Roy Andrew
- 1982: *Japan's modern myth*. The language and beyond. New York & Tōkyō: Weatherhill.
- Miyajima Takashi
- 1989: *Gaikokujin rōdōsha mukaeie no ronri. Senshin shakai no jirenma no naka de*. [Zur Logik der Aufnahme von ausländischen Arbeitern. Fortgeschrittene Gesellschaften im Dilemma] Tōkyō: Akashi shoten.
- Mori Hiromasa
- 1989: „Nihon ni okeru gaikokujin rōdōsha mondai no genjō to gyōsei no taiō“ [Die gegenwärtige Lage und administrative Maßnahmen beim Problem ausländischer Arbeiter in Japan], *Ohara shakai mondai kenkyūsho zasshi* 368/7, S. 1 — 18.
- 1990: „Nihon ni okeru gaikokujin rōdōsha mondai no genjō“ [Die gegenwärtige Lage der ausländischen Arbeiter in Japan], *Ohara shakai mondai kenkyūsho zasshi* 379.380/6.7, S. 61 — 73.
- Narizawa Yoshinobu (Hrsg.)
- 1990: *Gaikokujin rōdōsha to jinken*. [Ausländische Arbeiter und Menschenrechte] Tōkyō: Nihon hyōronsha (= Hōgaku seminā zōkan. Sōgō tokushū shirīzu 42).
- Naikaku sōri daijin kanbō kōhōshitsu = NSDKK (Hrsg.)
- 1989: *Yoron chōsa nenkan. Zenkoku yoron chōsa no genkyō*. [Jahrbuch der Meinungsumfragen. Aktuelle Meinungsumfragen aus ganz Japan] Tōkyō: Sōrifu.
- 1990: *Yoron chōsa nenkan. Zenkoku yoron chōsa no genkyō*. [s.o.] Tōkyō: Sōrifu.
- Nishitani Satoshi
- 1990: „Gaikokujin rōdōsha to rōdōhō. Shutsunyūkoku kanri henchō kara rōdōsha hogohō junshu e“ [Ausländische Arbeiter und das Arbeitsrecht. Von der Ein- und Ausreisekontrollastigkeit zur Einhaltung der Schutzbestimmungen für Arbeiter], Narizawa 1990: S. 128 — 135.
- Oiwa Yuri
- 1991: „Nihongirai' o umu nyūkan“ [Die Genese einer ‚Japan-Antipathie‘ durch die Einreisekontrollbehörde], AERA vom 15. Oktober 1991, S. 24 — 28.
- Sassen, Saskia
- 1991: „Die Mobilität von Arbeit und Kapital: USA und Japan“, *PROKLA* 83, S. 222 — 248.
- Sawahata Takashi (Hrsg.)
- 1989: *Jipangu. Nihon o mezasu gaikokujin rōdōsha*. [Zipangu. Japan im Visier ausländischer Arbeiter] Tōkyō: Mainichi shinbunsha.
- Schulte, Axel
- 1985: „Rückkehr der Arbeitsmigranten — ein normaler Prozeß?“, Axel Schulte u.a. (Hrsg.): *Ausländer in der Bundesrepublik: Integration, Marginalisierung, Identität*. Frankfurt a.M.: Materialis-Verl. (= Materialis Programm, MP 29: Kollektion Psychologie, Pädagogik, Soziologie), S. 85 — 145.
- Shibuya Eichi (Hrsg.)
- 1990: *Asa made nama terebi. Gekiron. Gaikokujin rōdōsha*. [Live-Fernsehen bis zum Morgen. Kontroverse: Ausländische Arbeiter] Tōkyō: Terebi Asahi.
- Shimada Haruo
- 1991: „The employment of foreign labour in Japan“, *The Annals of the American Academy of Political and Social Science* 513/1, S. 117 — 129.

Suzuki Shingo u.a.

1990: „Rainichi gaikokujin ni yoru hanzai. 2. Fuhô shûrôsha no rainichi katei to honkoku oyobi Nihon no seiaktsu jôkyô“ [Verbrechen durch nach Japan kommende Ausländer. 2. Die Japanroute illegaler Arbeiter und deren Lebenssituation im Herkunftsland sowie in Japan], *Kagaku keisatsu kenkyûsho hôkoku. Bôhan shônin-hen* 31/2, S. 56 — 65.

Takada Keiko

1991: „Dekasegi Iranjin no a! Ueno eki“ [Das „Ah, der Ueno-Bahnhof“ der iranischen Arbeitsmigranten], *AERA* vom 25. Juni 1991, S. 16 — 18.

Tanaka Kiyoshi

1990: „Fuhô shûrô o megutte“ [Betrifft: illegale Arbeit], Okaniwa Noboru (Hrsg.): *Tôkyô nanmin sensô. Gaikokujin rôdôsha mondai ga kanki suru mono*. [Krieg unter Flüchtlingen in Tôkyô. Was das Problem der ausländischen Arbeiter provoziert] Tôkyô: Seihôsha (= Dôjikai hiyô bukkureto 3), S. 34 — 37.

Tezuka Kazuaki

1990: *Gaikokujin rôdôsha*. [Ausländische Arbeiter] Tôkyô: Nihon keizai shinbunsha.

1991: „Doitsu to Nihon no jôkyô no hôkoku“ [Bericht über die Situation in Deutschland und Japan], Tezuka u.a. 1991: S. 40 — 55.

Tezuka Kazuaki u.a. (Hrsg.)

1991: *Shinpojiumu. Nihon to Doitsu no gaikokujin rôdôsha*. [Symposium: Ausländische Arbeiter in Japan und Deutschland] Tôkyô: Akashi shoten.

Umetani Shun'ichirô

1985: „Fuhô shûrô gaikokujin no jittai“ [Die wahre Lage der ausländischen Arbeiter], Hanami und Kuwahara 1985: S. 73 — 104.

Watanabe Hidetoshi

1990: „Genjitsu o misuete — Genba kara no teigen“ [Die Realität im Blick — Vorschläge aus der Praxis], *Karabao no kai* 1990: S. 165 — 179.

Yamazaki Tetsuo

1991: „Nihon no gaikokujin seisaku no jittai“ [Die Realsituation bei den Maßnahmen zu Ausländern in Japan], Tezuka u.a. 1991: S. 137 — 155.

Yonemoto Kazuhiro

1990: „Watakushi ga tsukiatta okashina Pakisutanjin-tachi“ [Komische Pakistani, mit denen ich Umgang pflegte], *Ishii* 1990: S. 30 — 48.

Nicht-japanische und nicht angeführte Literatur zur Einführung:

Zur menschenrechtlichen Lage: Artikel in *AMPO* 19/4 (1988), S. 2 — 37 sowie *AMPO* 23/4 (1992), S. 2 — 42.

Diskussionsbeiträge in *Japan Echo* 1 (1990), S. 43 — 62.

Karthus-Tanaka, Nobuko

1990: *The problem of foreign workers in Japan*. Rijks Universiteit Leiden: Center for Japanese and Korean Studies.

Mineshige Miyuki

1991: „Bottom of the heap“, *Look Japan* 10, S. 32 — 33.

Pohl, Manfred

1991: „Das ‚Wunderland Japan‘ lockt“, *Japan Magazin* 10, S. 22 — 24.

Powell, Bill; Takayama Hideko und Hassan Shariar

1989: „Japan's illegal tide“, *Newsweek* vom 11. September, S. 10 — 15.

Wolfgang Herbert, *Mansion Perl* Nr. 403, 1-6-1 Kamiichi, Kashiwara,
Osaka 582, Japan

